

## **Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Nordenham, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter/Halterinnen frei bewegen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Nordenham in seiner Sitzung am 18.10.2012 für das Gebiet der Stadt Nordenham folgende Verordnung erlassen:

### **§1 Katzenhaltung**

Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Katzen, die vor Inkrafttreten der Verordnung lesbar tätowiert sind, sind von der Mikrochip-Pflicht befreit.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalter/-innen die durch die Verordnung geschätzten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

### **§2 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einer Katze, für die keine Ausnahme von der Kastrations- oder Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen,

a) ohne dass sie zuvor kastriert wurde

oder

b) ohne dass sie zuvor mittels Mikrochip gekennzeichnet wurde und nicht unter den Bestandsschutz (Altfallregelung) fällt.

...

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Nordenham, den 06. November 2012

Stadt Nordenham  
Der Bürgermeister

Hans Francksen